Geschäftsordnung

für den Gemeinderat der Gemeinde Estenfeld¹⁾

vom 12.05.2020

Legislaturperiode 2020 - 2026

Inhaltsverzeichnis

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben	3
I. Der Gemeinderat	3
§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen § 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats	3 3
II. Die Gemeinderatsmitglieder	5
§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse § 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien § 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften	6
III. Die Ausschüsse	7
1. Allgemeines	7
§ 7 Bildung, Vorsitz, Auflösung	7
2. Aufgaben der Ausschüsse	8
§ 8 Vorberatende Ausschüsse § 9 Beschließende Ausschüsse § 10 Rechnungsprüfungsausschuss	8
IV. Die erste Bürgermeisterin	10
1. Aufgaben	10
§ 11 Vorsitz im Gemeinderat § 12 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines § 13 Einzelne Aufgaben § 14 Vertretung der Gemeinde nach außen § 15 Abhalten von Bürgerversammlungen § 16 Sonstige Geschäfte	10 11 13
2. Stellvertretung	14
§ 17 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretung, Aufo	aben.14

V. Ortssprecher	14
§ 18 Rechtsstellung, Aufgaben	14
B. Der Geschäftsgang	14
I. Allgemeines	14
§ 19 Verantwortung für den Geschäftsgang	14
§ 20 Sitzungen, Beschlussfähigkeit	
§ 21 Öffentliche Sitzungen	
§ 22 Nichtöffentliche Sitzungen	16
II. Vorbereitung der Sitzungen	16
§ 23 Einberufung	16
§ 24 Tagesordnung	
§ 25 Form und Frist für die Einladung	17
§ 26 Anträge	18
III. Sitzungsverlauf	18
§ 27 Eröffnung der Sitzung	18
§ 28 Eintritt in die Tagesordnung	
§ 29 Beratung der Sitzungsgegenstände	
§ 30 Abstimmung	
§ 31 Wahlen	
§ 32 Anfragen	
§ 33 Beendigung der Sitzung	
IV. Sitzungsniederschrift	22
§ 34 Form und Inhalt	22
§ 35 Einsichtnahme und Abschrifterteilung	
V. Geschäftsgang der Ausschüsse	23
§ 36 Anwendbare Bestimmungen	23
VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen	25
§ 37 Art der Bekanntmachung	24
C. Schlussbestimmungen	25
§ 38 Änderung der Geschäftsordnung	25
§ 39 Verteilung der Geschäftsordnung	
8 40 Inkrafttratan	25

Der Gemeinderat Estenfeld gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

Geschäftsordnung:

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Gemeinderat

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit der ersten Bürgermeisterin fallen.
- (2) ¹Der Gemeinderat überträgt die in § 8 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Gemeinderatsentscheidungen und die in § 9 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert; § 9 Abs. 3 Nr. 3 bleibt unberührt.

§ 2

Aufgabenbereich des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO).
- 2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
- 3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
- 4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Satz 4 GO,
- die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),

- 6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
- 7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf,
- 8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
- 9. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten
- 10. die Beschaffung von Dienstfahrzeugen für Bürgermeister und Bürgermeisterinnen
- 11. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
- 12. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
- 13. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
- 14. die Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücken), soweit sie nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind.
- 15. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
- 16. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
- 17. die Bestellung und die Abberufung der Leitung und Stellvertretung des Rechnungsprüfungsausschusses und der Prüfer*innen (Art. 104 Abs. 3 GO) sowie die Benennung und Abberufung des behördlichen Datenschutzbeauftragten,
- 18. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
- 19 die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeisterin und Bürgermeister, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen.
- 20 die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer gemäß des TVöD
- 21 die Entscheidung über die allgemeine Regelung der Arbeitsbedingungen der Beschäftigten im Rahmen der Gesetze und des TVöD,

- 22 die Entscheidung über Altersteilzeit der Gemeindebediensteten,
- 23 die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
- 24 die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
- 25 die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
- der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
- 27 die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,

II. Die Gemeinderatsmitglieder

§ 3

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

- (1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen die erste Bürgermeisterin im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen einzelne Befugnisse (§§ 12 bis 16) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) ¹Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen,

sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber der ersten Bürgermeisterin geltend zu machen.

§ 4

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Gemeinderat. Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Gemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn die erste Bürgermeisterin und der Gemeinderat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.
- (3) Die Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können der ersten Bürgermeisterin schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 20 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 21 versandt werden.
- (4) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 21 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) ¹Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens 2 Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind der ersten Bürgermeisterin mitzuteilen; diese unterrichtet den Gemeinderat. Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen.

(2) ¹Einzelne Gemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 6

Rechtsstellung der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, Aufgaben

Entfällt

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 7

Bildung, Vorsitz, Auflösung

- (1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO).²Die Sitze werden nach dem Verfahren Saint Lague/Shepers verteilt; haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. ³Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 Halbsatz 1 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. Die Sitze werden nach dem Verfahren Saint Lague/Shepers verteilt.
- (2) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt.
- (3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt die erste Bürgermeisterin, eine/r ihrer Stellvertreter*innen oder ein vom Gemeinderat bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO). ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).
- (4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 8

Vorberatende Ausschüsse

- (1) Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Gemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten.
- (2) Es wird folgender vorberatender Ausschuss mit nachstehendem Aufgabenbereich gebildet:

Interkommunaler Ausschuss:

Alle Angelegenheiten, die mit interkommunalen Themenstellungen zu tun haben.

(3) Die Berichterstattung im Gemeinderat kann im Einzelfall von der ersten Bürgermeisterin einem Ausschussmitglied übertragen werden.

§ 9

Beschließende Ausschüsse

- (1) ¹Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Gemeinderats. ²Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer beschließender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.
- (2) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn die erste Bürgermeisterin oder ihr Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:
- 1. Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss:
 - a) Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind:
 - die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 25.000 € im Einzelfall,
 - der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

-	Erlass	5.000 €
-	Niederschlagung	5.000 €
-	Stundung	5.000 €
-	Aussetzung der Vollziehung	5.000 €

- Grundsätze für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren,
- b) Personalentscheidungen, zu denen die Gemeinde in sonstiger Weise berufen ist, z.B. Bestätigung des Feuerwehrkommandanten, Vorschlag von Schöffen usw.,
- c) Abschluss von Zweckvereinbarungen ohne Befugnisübertragungen,
- d) fungiert als Notausschuss im Katastrophenfall

soweit nicht die erste Bürgermeisterin selbstständig entscheidet.

- 2. Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Dorfentwicklungsausschuss:
 - a) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben,
 - b) Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 25.000 €,
 - c) allgemeine Grundsätze im Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, der Beschaffenheit von Baugelände, im Straßen-, Brücken- und Kanalbau,
 - d) allgemeine Grundsätze in der Ortsplanung sowie alle Angelegenheiten der weiteren Entwicklung, insbesondere der Ortsgestaltung oder einzelner Projekte
 - e) Entscheidungen bei Straßenabtretungen und beim Straßenausbau- und Erschließungsbeitragswesen.

soweit nicht die erste Bürgermeisterin selbstständig entscheidet.

Zu den Sitzungen des Ausschusses werden, soweit erforderlich, Vertreter der Landwirtschaft und des Umweltschutzes hinzugezogen.

3. Sport-, Kultur- und Sozialausschuss:

Alle Angelegenheiten in Sport- und Kulturfragen bis zu 5.000 € je Einzelfall sowie Zuwendungen aus dem Sozialfonds unter Berücksichtigung der Satzung.

soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist oder die Zuständigkeit im Einzelfalle an sich zieht.

Zu den Sitzungen des Ausschusses werden, soweit erforderlich, der Sprecher der örtlichen Vereine sowie 2 weitere Vertreter der Vereine hinzugezogen.

Die Mitglieder des Ausschusses sind Ansprechpartner für die Agenda 21-Gruppe, den Seniorenbeirat sowie für den Familien- und Jugendbeirat, sofern diese sich gründen. Die Aufgabenverteilung regeln die Ausschussmitglieder intern.

§ 10

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe mit kaufmännischem Rechnungswesen (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

IV. Die erste Bürgermeisterin

1. Aufgaben

§ 11

Vorsitz im Gemeinderat

- (1) ¹Die erste Bürgermeisterin führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). ²Sie bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet sie die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).
- (2) ¹Hält die erste Bürgermeisterin Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt sie den Gemeinderat oder den Ausschuss von ihrer Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt sie die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 12

Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

- (1) ¹Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde und der Verwaltungsgemeinschaft übertragen (Art. 4 Abs. 2 VGemO, Art. 39 Abs. 2 GO). ⁴Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.
- (2) ¹Die erste Bürgermeisterin vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet sie den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.
- (3) Die erste Bürgermeisterin führt die Dienstaufsicht über die Beschäftigten der Gemeinde. (Art. 37 Abs. 4 GO).

(4) ¹Die erste Bürgermeisterin verpflichtet die weiteren Bürgermeister*innen schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet sie Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete und Bedienstete der Verwaltungsgemeinschaft, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 13

Einzelne Aufgaben

- (1) Die erste Bürgermeisterin erledigt in eigener Zuständigkeit
- die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
- die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
- 3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
- 4. die ihr vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
- 5. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO), die nicht ohne Nachteil für die Gemeinde, für die Allgemeinheit oder für die Beteiligten aufgeschoben werden können,
- 6. die Aufgaben als Vorsitzende des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
- 7. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).
- (2) Zu den Aufgaben der ersten Bürgermeisterin gehören insbesondere auch:
- 1. in Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
 - b) Entscheidungen im Zusammenhang von Nebentätigkeiten.
- 2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln

- im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
- im Übrigen bei laufenden Angelegenheiten im Einzelfall bis zur Höhe des Haushaltsansatzes.
- b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

-	Erlass	500 €
-	Niederschlagung	500 €
-	Stundung	500 €
-	Aussetzung der Vollziehung	500 €

- c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen (Miet- und Pachtverträge u. ä.) und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einer Wertgrenze von 500 €,
- 3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
 - a) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Gemeinderat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 9), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

4. in Bauangelegenheiten:

- a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 4 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO (Genehmigungsfreistellungen),
- b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO (Anzeige verfahrensfreie Beseitigungen),
- c) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB.
- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.
- (4) Soweit die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit der ersten Bürgermeisterin gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

Vertretung der Gemeinde nach außen

- (1) Die Befugnis der ersten Bürgermeisterin zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 13 zum selbstständigen Handeln befugt ist.
- (2) ¹Die erste Bürgermeisterin kann im Rahmen ihrer Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen. ²Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 4 Abs. 2 VGemO, Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Gemeinderats hiermit allgemein erteilt.

§ 15

Abhalten von Bürgerversammlungen

- (1) ¹Die erste Bürgermeisterin beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt die erste Bürgermeisterin oder ein von ihr bestellter Vertreter.
- (2) Auf Antrag von Gemeindebürgern und Gemeindebürgerinnen nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft die erste Bürgermeisterin darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

§ 16

Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse der ersten Bürgermeisterin, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 17

Weitere Bürgermeister*innen, weitere Stellvertretung, Aufgaben

- (1) Die erste Bürgermeisterin wird im Fall ihrer Verhinderung vom zweiten Bürgermeister oder von der zweiten Bürgermeisterin und, wenn dieser/e ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister oder der dritten Bürgermeisterin vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse der ersten Bürgermeisterin aus. Ausgenommen sind die Angelegenheiten der Verwaltungsgemeinschaft.
- (3) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

V. Ortssprecher

§ 18

Rechtsstellung, Aufgaben

Entfällt

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 19

Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) ¹Gemeinderat und erste Bürgermeisterin sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen

und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindeeinwohner an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich der ersten Bürgermeisterin fallen, erledigt diese in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet sie den Gemeinderat.

§ 20

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (3) ¹Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 21

Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung der Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.
- (3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch die Vorsitzende aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).
- (4) Einmal im Quartal findet vor der Gemeinderatssitzung eine "Bürgerfragerunde" statt. Die Bürger*innen haben Gelegenheit, Fragen an die Bürgermeisterin und den Gemeinderat zu stellen. Die Fragen dürfen sich nur auf Sachthemen beziehen, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden. Sie werden unmittelbar oder, soweit eine unmittelbare Beantwortung nicht möglich ist, zu Beginn der nächsten öffentlichen Sitzung des Gemeinderates beant-

wortet. Fragen und Antworten werden im Protokoll festgehalten. Die Bürgerfragerunde beginnt 15 Minuten vor der Sitzung und endet mit Beginn der Sitzung um 19.30 Uhr. Die Moderation wird durch die Geschäftsleitung übernommen. Mittels Aushang und über die Webseite der Gemeinde werden die Bürger*innen informiert, wann die "Bürgerfragerunde" stattfindet.

§ 22

Nicht öffentliche Sitzungen

- (1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
- 1. Personalangelegenheiten von Gemeindebediensteten in Einzelfällen,
- 2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
- 3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

- 1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises (Art. 4 Abs. 1 Satz 3 VGemO), deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
- 2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur erforderlich ist, wie z. B. Wirtschaftsangelegenheiten einzelner.
- (2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt die erste Bürgermeisterin der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 23

Einberufung

(1) ¹Die erste Bürgermeisterin beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert, bzw. wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft sie die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihr stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

(2) ¹Die Sitzungen finden im Sitzungssaal des Rathauses Estenfeld statt; sie beginnen regelmäßig um 19.30 Uhr und enden um 22.30 Uhr. ²In der Einladung (§ 25) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 24

Tagesordnung

- (1) ¹Die erste Bürgermeisterin setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt die erste Bürgermeisterin möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Gemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. ²Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen. Die Daten sind ebenfalls über das Ratsinformationssystem durch die Gemeinderatsmitglieder einsehbar.
- (3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 5. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO).Die Bekanntmachung erfolgt sowohl über die gemeindlichen Schaukästen als auch über die Homepage der Gemeinde Estenfeld. ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.
- (4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 25

Form und Frist für die Einladung

Schriftliche oder elektronische Ladung, Einsatz eines Ratsinformationssystems

- (1) ¹Die Gemeinderatsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages ergänzt werden. Bis zur Einführung des RIS werden die Gemeinderatsmitglieder schriftlich und per E-Mail unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen.
- (2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (2) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigefügt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie

des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen werden ab Einführung des RIS grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt.

(3) ¹Die Ladungsfrist beträgt 6 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 26

Anträge

Schriftliche oder elektronische Anträge

- (1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind nur schriftlich zu übermitteln. ³Anträge sollen spätestens bis zum 8. Tag vor der Sitzung bei der ersten Bürgermeisterin eingereicht werden. ⁴Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
- 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
- 2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u. ä., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 27

Eröffnung der Sitzung

- (1) ¹Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Sie stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ³Ferner lässt sie über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.
- (2) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung wird zu Beginn der nichtöffentlichen Sitzung den Gemeinderatsmitgliedern ausgeteilt und nach Durchsicht wird die nichtöffentliche Niederschrift wieder eingesammelt.

²Im Anschluss lässt die Vorsitzende über die Genehmigung der nichtöffentlichen Niederschrift abstimmen (Art. 54 Abs. 2 GO)

Eintritt in die Tagesordnung

- (1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 22), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.
- (3) ¹Die Vorsitzende oder eine von ihr mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Gemeinderatsmitglieder erhalten in elektronischer Form auch Protokolle von Ausschüssen, denen sie nicht angehören
- (5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 29

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet die Vorsitzende die Beratung.
- (2) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
- (3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von der Vorsitzenden erteilt wird. ²Die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet die Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Zuhörern kann das Wort nach Zustimmung durch den Gemeinderat erteilt werden.
- (4) ¹Die Redner*innen sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

- (5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
- 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
- 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

- (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von der Vorsitzenden geschlossen.
- (7) ¹Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft die Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann ihnen die Vorsitzende das Wort entziehen.
- (8) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann die Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).
- (9) ¹Die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 30

Abstimmung

- (1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf "Schluss der Beratung" schließt die Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Sie vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 20 Abs. 2 und 3) gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
- 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
- 2. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
- 3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 oder 2 fällt.
- (3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder die Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

- (4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge "ja" "nein" abgestimmt.
- (5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfasung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch die Vorsitzende zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 31

Wahlen

- (1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.
- (3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

Anfragen

¹Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an die Vorsitzende Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch die Vorsitzende oder anwesende Gemeindebedienstete beantwortet werden. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 33

Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt die Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 34

Form und Inhalt

- (1) ¹Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³ Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.
- (2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) ¹Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).
- (4) Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden und vom Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).
- (5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

Einsichtnahme und Abschrifterteilung

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger und Bürgerinnen Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO). Bis zur Einführung des Bürgerinformationssystem werden öffentliche Niederschriften auf der Homepage der Gemeinde Estenfeld zur Einsicht bereitgestellt.
- (2) ¹Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).
- (3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Gemeinderatsmitgliedern schriftlich oder im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. ²Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
- (5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 36

Anwendbare Bestimmungen

- (1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 19 bis 35 sinngemäß. ² Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.
- (2) ¹Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörer anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 37

Art der Bekanntmachung

- (1) ¹Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an den Gemeindetafeln bekanntgegeben wird. ²Der Anschlag wird an den Gemeindetafeln erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. ³Er wird an allen Gemeindetafeln angebracht und frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. ⁴Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen. Sämtliche Satzungen und Verordnungen der Gemeinde Estenfeld werden zusätzlich über die Homepage der Gemeinde dauerhaft veröffentlicht. Dies gilt gleichfalls für deren Aktualisierung.
- (2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.
- (3) Die Gemeinde unterhält folgende Gemeindetafeln:

1. Mühlhausen: Hauptstraße 13	Ecke Grumbacher Weg
3 Estenfeld: Untere Ritterstraße 6 (hinter Rathaus):	4. Estenfeld: Untere Ritterstraße (Kartause)
5. Estenfeld: Wilhelm-Barth-Straße Ecke Friedrich-Ebert-Straße	6. Estenfeld: Maidbronner Straße 23
7. Estenfeld: Alter Friedhof	8. Estenfeld Triebweg Ecke Eichelein
9. Estenfeld: Lengfelder Straße	10. Estenfeld: Konrad-Adenauer-Straße Ecke Philipp-Schugmann-Straße
11. Estenfeld: Kirchaasse	12. Estenfeld: StMauritius-Straße 21

(4) Die Satzungen und Verordnungen werden zusätzlich informativ im gemeindlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Estenfeld abgedruckt.

C. Schlussbestimmungen

§ 38

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

§ 39

Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde aus.

§ 40

Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit der Veröffentlichung per Aushang in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 01.05.2014 außer Kraft.

GEMEINDE ESTENFELD

Estenfeld, 12.05.2020

Rosalinde Schraud

1. Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk:

Die Geschäftsordnung wurde am 15.06.2020 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld zur öffentlichen Einsicht niedergelegt. Hierauf wurde gleichzeitig durch Anschläge an den Amtstafeln der Gemeinde Estenfeld hingewiesen. Die Anschläge wurden am 16.06.2020 angebracht und am 01.07.2020 wieder entfernt.

Estenfeld, den 02.07.2020

GEMEINDE ESTENFELD

Rosalinde Schraud, 1. Bürgermeisterin

Anlage 1

Erste Bürgermeisterin und Stellvertreter

1. Bürgermeisterin Rosalinde Schraud CSU

2. Bürgermeister Tobias Grimm SPD&B*F/UWG

3. Bürgermeister Christian Albert EinS

Gewählte Gemeinderäte

CSU
CSU

Julia Klafke-Fernholz GRÜNE Thomas Herr GRÜNE

Joachim Sadler

Johannes Pietschmann

Albin Glück

Tobias Grimm

SPD&B*F/UWG

SPD&B*F/UWG

SPD&B*F/UWG

SPD&B*F/UWG

Segfried Knorz

SPD&B*F/UWG

Segfried Krieger

SPD&B*F/UWG

SPD&B*F/UWG

SPD&B*F/UWG

SPD&B*F/UWG

SPD&B*F/UWG

Benedikt Koch EinS
Jochen Jörg EinS
Christian Albert EinS
Joachim Iwanowitsch EinS

Listennachfolger CSU

Konrad Hasch Thomas Scheller Marina Buchert Maximilian Krüger Andreas Gutmann Letizia Schraud Dieter Ruchser Achim König Stephan Schenkel Holger Hörmann Jürgen Baur Markus Steinruck

Listennachfolger GRÜNE

Ortrun Heine Elisabeth Iwanowitsch Steffen Ritzer Tobias Schmachtel Michael Lickel Holger Schweitzer

Listennachfolger SPD&B*F

Peter Walter
Günther Grimm
Florian Meister
Marcus Hündgen
André Breunig
Nina Streit
Tanja Werner
Dr. Ronald Bogaschewsky
Nadine Preissler
Otto Laumer
Klaus Reisinger
Elke Koubek
Jörg Schimmer
Maximilian Willer

Listennachfolger UWG

Ralf Wünsch Josef Ziegler Philipp Pietschmann Klaus Habermann Ralf Eberhardt Michael Habermann Günter Rauh Helga Göbel Heinz Wegmann

Listennachfolger EinS

Birgit Hohm Rudolf Krieger Dr. Achim Förster Lena Diefenbach Thomas Fischer Sebastian Mergler André Heinrich Dr. Fabian Kindermann Heike Wenz Johannes Koch Holger Konrad-Sauerbrei Susanne Berninger Markus Röhm-Gawlich Daniel Runkel Ulrich Neuhaus Michael Conzelmann

Anlage 2

Besetzung der Ausschüsse und Verbandsversammlungen

1. Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld

Neben der ersten Bürgermeisterin, die kraft Gesetzes Mitglied der Gemeinschaftsversammlung ist, sind 6 Vertreter zu bestimmen.

Sitz Nr.	Partei/WGr.	Vertreter	Stellvertreter
1	CSU	Albin Wolz	Prof. Dr. Peter Pospiech
2	CSU	Ersoy Karakoc	Johannes Streit
3	SPD&B*F/UWG	Tobias Grimm	Joachim Sadler
4	SPD&B*F/UWG	Johannes Pietschmann	Bernd Galm
5	EinS	Christian Albert	Jochen Jörg
6	GRÜNE	Julia Klafke-Fernholz	Thomas Herr

2. Schulverband Pleichach-Kürnachtal

Der Schulverbandsausschuss besteht aus den 1. Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden. Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schüler die Verbandsschule besuchen, bis einschließlich 100 Verbandsschülern, steht ein weiterer Vertreter zu - sowie dann für jedes weitere angefangene 100 Verbandsschüler ein weiteres Mitglied. Die Gemeinde Estenfeld hat derzeit im Schulverband 60 Schüler. Es steht der Gemeinde somit neben der 1. Bürgermeisterin ein Verbandsrat zu.

Sitz Nr.	Partei/WGr.	Vertreter	Stellvertreter	
1	CSU	Rosalinde Schraud		

3. Rechnungsprüfungsausschuss

Der beschließende Ausschuss wird mit 9 Vertretern besetzt. Den Vorsitz des Rechnungsprüfungsausschusses übernimmt GR Johannes Streit.

Sitz Nr.	Partei/WGr.	Vertreter	Stellvertreter
1	CSU	Johannes Streit	Ersoy Karakoc
2	CSU	Silke Scheller	Prof. Dr. Peter Pospiech
3	CSU	Ulrike Roth	Andreas Förster
4	SPD&B*F/UWG	Bernd Galm	Albin Glück
5	SPD&B*F/UWG	Gerhard Knorz	Joachim Sadler
6	SPD&B*F/UWG	Johannes Pietschmann	Siegfried Krieger
7	EinS	Benedikt Koch	Joachim Iwanowitsch
8	EinS	Jochen Jörg	Christian Albert
9	GRÜNE	Thomas Herr	Julia Klafke-Fernholz

4. Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt und Dorfentwicklungsausschuss

Der beschließende Ausschuss wird neben der ersten Bürgermeisterin mit 9 Vertretern besetzt.

Sitz Nr.	Partei/WGr.	Vertreter	Stellvertreter
1 2 3 4 5 6 7 8 9	CSU CSU CSU SPD&B*F/UWG SPD&B*F/UWG SPD&B*F/UWG EinS EinS GRÜNE	Albin Wolz Andreas Förster Ersoy Karakoc Bernd Galm Albin Glück Siegfried Krieger Joachim Iwanowitsch Jochen Jörg Julia Klafke-Fernholz	Prof. Dr. Peter Pospiech Ulrike Roth Johannes Streit Joachim Sadler Gerhard Knorz Tobias Grimm Christian Albert Benedikt Koch Thomas Herr

5. Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss

Der beschließende Ausschuss wird neben der ersten Bürgermeisterin mit 9 Vertretern besetzt.

Sitz Nr.	Partei/WGr.	Vertreter	Stellvertreter
1	CSU	Albin Wolz	Silke Scheller
2	CSU	Johannes Streit	Ulrike Roth
3	CSU	Ersoy Karakoc	Prof. Dr. Peter Pospiech
4	SPD&B*F/UWG	Bernd Galm	Joachim Sadler
5	SPD&B*F/UWG	Tobias Grimm	Siegfried Krieger
6	SPD&B*F/UWG	Johannes Pietschmann	Gerhard Knorz
7	EinS	Joachim Iwanowitsch	Benedikt Koch
8	EinS	Christian Albert	Jochen Jörg
9	GRÜNE	Julia Klafke-Fernholz	Thomas Herr

6. Interkommunaler Ausschuss

Der beratende Ausschuss wird neben der ersten Bürgermeisterin mit 9 Vertretern besetzt.

Sitz Nr.	Partei/WGr.	Vertreter	Stellvertreter
1	CSU	Prof. Dr. Peter Pospiech	Albin Wolz
2	CSU	Johannes Streit	Silke Scheller
3	CSU	Ulrike Roth	Ersoy Karakoc
4	SPD&B*F/UWG	Albin Glück	Johannes Pietschmann
5	SPD&B*F/UWG	Tobias Grimm	Siegfried Krieger
6	SPD&B*F/UWG	Gerhard Knorz	Bernd Galm
7	EinS	Benedikt Koch	Jochen Jörg
8	EinS	Christian Albert	Joachim Iwanowitsch
9	GRÜNE	Thomas Herr	Julia Klafke-Fernholz

7. Sport-, Kultur und Sozialausschuss

Der Ausschuss wird neben dem zweiten Bürgermeister mit 9 Vertretern besetzt.

Sitz Nr.	Partei/WGr.	Vertreter	Stellvertreter
1	CSU	Prof. Dr. Peter Pospiech	Johannes Streit
2	CSU	Silke Scheller	Albin Wolz
3	CSU	Ulrike Roth	Ersoy Karakoc
4	SPD&B*F/UWG	Albin Glück	Bernd Galm
5	SPD&B*F/UWG	Siegfried Krieger	Johannes Pietschmann
6	SPD&B*F/UWG	Joachim Sadler	Gerhard Knorz
7	EinS	Benedikt Koch	Jochen Jörg
8	EinS	Christian Albert	Joachim Iwanowitsch
9	GRÜNE	Thomas Herr	Julia Klafke-Fernholz

8. Vertreter für den Zweckverband Wasserversorgung Mühlhausener Gruppe

Die Gemeinde Estenfeld wird im Zweckverband Wasserversorgung Mühlhausener Gruppe durch die 1. Bürgermeisterin Rosalinde Schraud vertreten. Stellvertreter ist im Vertretungsfalle der 2. Bürgermeister Tobias Grimm. (Erst bei einer Wasserabnahme von über 20.000 cbm im Mittel der letzten 3 Jahre wäre ein weiterer Verbandsrat zu entsenden.)

9. Vertreter der Gemeinde Estenfeld im Abwasserzweckverband Großraum Würzburg (AGW)

Die erste Bürgermeisterin vertritt kraft Amtes die Gemeinde Estenfeld. Stellvertreter im Verhinderungsfall ist der 2. Bürgermeister. Darüber hinaus wird die Gemeinde durch 2 Gemeinderatsmitglieder und Stellvertreter vertreten.

Sitz Nr.	Partei/WGr.	Vertreter	Stellvertreter
1	SPD&B*F/UWG	Joachim Sadler	Thomas Herr (GRÜNE)
2	CSU	Albin Wolz	Benedikt Koch (EinS)

10. Besetzung des Aufsichtsrates der Wassergewinnung Würzburg-Estenfeld GmbH

Die Gemeinde Estenfeld ist im Aufsichtsrat der Wassergewinnung Würzburg-Estenfeld GmbH neben der 1. Bürgermeisterin Schraud mit 2 Vertretern präsent.

Sitz Nr.	Partei/WGr.	Vertreter	Stellvertreter
1 2	SPD&B*F/UWG	Siegfried Krieger	Joachim Iwanowitsch (EinS)
	CSU	Ersoy Karakoc	Julia Klafke-Fernholz (GRÜNE)